

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 1	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Für die Beteiligung zum Bebauungsplan "Christel-Brauns-Weg" der Stadt Eberswalde danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Einwendungen erhoben und Hinweise gegeben, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Wir bitten um Übergabe des Abwägungsprotokolls.</p> <p>Fachbehördliche Stellungnahme 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): 1.1.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p> <p>1.1.1.1 Einwendung: An der Südgrenze des B-Plangebiets befinden sich 8 alte, mit zahlreichen Astabbrüchen und Höhlen versehene Kastanien, welche sowohl Höhlenbrüter als auch Fledermäuse als potentielle Habitate dienen. Nach § 4 Abs. 1 der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) sind geschützte Bäume zu erhalten und schädigende Einwirkungen zu vermeiden. Nach Abs. 2 des v. g. Paragraphen ist es weiterhin verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Rechtsgrundlagen: § 4 der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV)</p> <p>Möglichkeit der Überwindung: Eine Sicherung und Schutz der Wurzelbereiche der 8 Kastanien hat vor jeglichen Bauaktivitäten zu erfolgen. Der Wurzelbereich entspricht der realen Kronenschirmfläche plus 1,50 m zu allen Seiten. Zusätzlich ist die Festsetzung des Erhalts der Bäume im Plangebiet aufzunehmen.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn werden die 8 Kastanien auf ihre Vitalität untersucht. Bei Baumerhalt werden während der Bauphasen die betroffenen Bäume durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt und planungsrechtlich im Entwurf gesichert. Die Vorhabenträgerin wie auch die verantwortlichen Baufirmen werden in Kenntnis gesetzt.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme der Mitteilung - Prüfung des Baumerhalts sowie planungsrechtliche Sicherung im Entwurf - Durchführung von Sicherungsmaßnahmen 		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 2	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: 1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 1.2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung Grundsätzlich wird dem geplanten Standort zur Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern zugestimmt. Die geplante Erschließung des Wohngebietes mit Stichstraßen in Form von Hammerstielgrundstücken mit Bauen in zweiter Reihe in den Varianten 1 und 2 werden aus städtebaulicher Sicht nicht mitgetragen. Es wird im Sinne einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Bodennutzung empfohlen, die verkehrliche Erschließung und somit auch die im Vorfeld erforderliche Grundstücksteilung so zu planen, dass zum einen die traditionell in der Stadt Eberswalde vorhandene Quartierserschließung übernommen werden kann, und zum anderen sollte der vorhandene Karl-Marx-Ring als Haupteerschließungsstraße für das gesamte Gebiet weitergeführt werden. Eine Verkehrserschließung im Mischverkehrssystem wird als ausreichend, die geplante Lösung der Zufahrt zum Wohngebiet wird jedoch als nicht optimal angesehen. Die geplante Grünfläche sollte mit der Zweckbindung "Spielplatz" festgesetzt werden.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Zustimmung zur geplanten Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung der drei städtebaulichen Varianten erfolgte grundsätzlich unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Dabei wurden ökologische, soziale wie auch ökonomische Aspekte berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie im Sinne einer wirtschaftlichen Bodennutzung und der Schaffung marktgerechter Grundstücke sind Grundstücke in "zweiter Reihe" - im geringen Umfang - nicht gänzlich auszuschließen. Nach Prüfung der städtebaulichen Varianten werden die Alternativen, bei denen überwiegend über Stichwege erschlossen wird, von der Verwaltung abgelehnt. Ein gänzlicher Verzicht auf Stichwege ist jedoch nicht möglich, da die verkehrliche Erschließung der Grundstücke in "zweiter Reihe" zwangsläufig über Stichwege zu erfolgen hat. Für eine weitere Optimierung der Siedlungs- und Erschließungsstruktur sowie für die Erarbeitung des Entwurfs bildet das Erschließungssystem der Variante Nr. 3 die Grundlage. Eine sinnvolle Einbindung der neuen Erschließungsstraße in das bestehende Straßennetz wird mit der Entwurfsbearbeitung eingehend untersucht - die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem verantwortlichen Straßenbaulastträger.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Zustimmung - Berücksichtigung der Variante Nr. 3 im Zuge der Entwurfsbearbeitung - Optimierung des Erschließungssystems der Variante Nr. 3 ins vorhandene Straßennetz		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 3	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 wie folgt aufzunehmen: "Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich." Die Darstellung der Varianten 1 bis 3, insbesondere die Legende, ist im Papierformat sowie in digitaler Form nicht lesbar.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Der Katastervermerk wird entsprechend der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift in die Entwurfsfassung der Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis zur unzureichenden Lesbarkeit einzelner Bestandteile der Legende in der digitalen Fassung des Infoblattes wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig wird die digitale Form mit einer höheren Auflösung versehen, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Berücksichtigung des Hinweises zum Katastervermerk - Berücksichtigung des Hinweises zur Lesbarkeit digitaler Dokumente</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 4	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte. Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Das zuständige Tiefbauamt ist mit dem DigiNetz-Gesetz und dem damit verbundenen Breitbandausbau vertraut. Im Zuge der Straßenplanung und des Straßenbaus für das Wohngebiet ist die Verlegung von Leerrohren eingeplant.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Aufnahme der Informationen in die Begründung - Beachtung bei Straßenplanung und -bau</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 5	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.2 Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) Baudenkmalschutz Belange des Baudenkmalschutzes sind in dem Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>Bodendenkmalschutz Die Anmerkungen zu den Belangen des Denkmalschutzes sind in der Begründung bereits richtig aufgeführt. Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Ergänzend dazu sollte noch der allgemeine Hinweis zur Fundanzeigepflicht mit aufgenommen werden: Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände o.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen (§11 BbgDSchG).</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Belange des Baudenkmalschutzes betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Information zur Fundanzeigepflicht von Bodendenkmälern wird als Hinweis in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Aufnahme der Information als Hinweis</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 6	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB) Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit der UNB besprochen. Aufgrund der bereits vorliegenden und noch aktuellen Untersuchungsergebnisse sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Da sich durch die Beräumungsarbeiten der Altlasten auf dem Gebiet des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes ein veränderter Ausgangszustand ergibt, wird bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung (LBP) auf die Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Anordnung vom 15. März 2019 verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Der mit dem Entwurf zu erarbeitende Umweltbericht wird in seiner Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung die Bestimmungen der ordnungsrechtlichen Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2019 beachten.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung - Beachtung der ordnungsrechtlichen Anordnung im Umweltbericht</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 7	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.4 Untere Wasserbehörde (UWB) Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) Eberswalde (Finow), grenzt im Westen aber direkt an die Schutzzone IIIA des WSG. Das Versickerungsgebot für Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz ist unter der Maßgabe zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Standort um einen Altstandort 1 altlastverdächtige Fläche handelt. Entsprechende Untersuchungen sind durchzuführen und mögliche Festsetzungen zum Verbleib des Niederschlagswassers im weiteren Verfahren zu prüfen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zum Entwässerungskonzept wird empfohlen.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens finden zugleich geologische Untersuchungen statt, die Kenntnisse über den Baugrund bzw. Zustand des Bodens nach der Altlastensanierung liefern sollen. In diesem Zusammenhang wird ebenso der Nachweis zur Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers erbracht. Erst daraus können konkrete Maßnahmen für den Umgang mit dem Niederschlagswasser abgeleitet werden.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Berücksichtigung des Hinweises - Festlegung von Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Rahmen der Entwurfserarbeitung (Baugrundgutachten)</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 8	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>1.2.5 Untere Bodenschutzbehörde (UB)</p> <p>Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „02 FRAN 080 Lagerobjekt Finow, Biesenthaler Straße - Hubschrauberlandeplatz“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erfassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG).</p> <p>Sämtliche Rückbau-, Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen (Beseitigung baulicher Anlagen) sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der Rückbau-, Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen im jeweiligen Bauabschnitt (Bauabschnitte 1 und 2) eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung / Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV), zuzuleiten.</p> <p>Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten die Abschlussdokumentationen der UB zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens ist erst nach Zustimmung und schriftlicher Freigabe der Flächen durch die UB zu beginnen. Nach §§ 13, 15 BBodSchG ist die UB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich, die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden.</p> <p>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§, 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Rückbau und Beräumung der Fläche laufen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens und sind derzeit noch nicht gänzlich abgeschlossen. Die Hinweise zum Umgang mit der im Altlastenkataster geführten Fläche werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Überwachung und Dokumentation wird bis zum Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Aufnahme des Altlastenkatasterhinweises in die Entwurfsfassung
- Kenntnisnahme der Überwachung und Dokumentation der Baumaßnahme
- Durchführung des Rückbaus und der Beräumung unter Maßgaben der Unteren Boden-schutzbehörde

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 9	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 1.2.6 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE) Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t. Die Straßen im Plangebiet sind so zu errichten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Dazu ist mindestens der Begegnungsfall PKW / LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) sicherzustellen. Handelt es sich bei Straßen um private Verkehrsanlagen, ist zu beachten, dass die Befahrbarkeit dieser Straßen rechtlich gesichert wird (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für den Landkreis Barnim). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Enden die Straßen als Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten, müssen die Anwohner dieser Grundstücke ihre Abfallbehälter an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstellen oder es werden Wendemöglichkeiten entsprechend der RAS 06 gebaut. Sollten keine Wendemöglichkeiten geschaffen werden, sind am Entsorgungstag die Abfallbehälter entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim an der nächstmöglichen, von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an einem jeweils herzurichtenden befestigten Stellplatz bereitzustellen. Die Größe des Stellplatzes richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter der Anlieger der Stichstraße. Die Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Müllbeseitigung" regelt für die Entsorgungsunternehmen unter anderem das Rückwärtsfahren in Stichstraßen. Laut § 16 der UW ist das Rückwärtsfahren in Straßen, die nach dem 01.10.1979 erbaut wurden, verboten. Demzufolge müssen diese über geeignete Wendemöglichkeiten für die 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge verfügen. Grundstückszufahrten für geplante Baugrundstücke in zweiter Reihe sind nicht als für die Sammelfahrzeuge befahrbar einzustufen (vgl. § 13 Abfallentsorgungssatzung Barnim). Die Restabfallbehälter sind ordnungsgemäß und verkehrssicher an der nächsten, von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren, öffentlichen Straße bereitzustellen. Ist die Abfuhr der Abfallbehälter erschwert oder unmöglich, so kann der Landkreis nach § 13 Abs. 6 AES deren Bereitstellung an einem Sammelplatz, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann, verlangen. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis eine Sonderregelung treffen.</p>		
Stellungnahme der Verwaltung:		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Die Hinweise zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung werden zur Kenntnis genommen und bei der Entwurfsbearbeitung beachtet. Bei der inneren Erschließung wird grundsätzlich auf Stichstraßen verzichtet. Die wenigen in "zweiter Reihe" befindlichen Ausnahmen müssen ihre Abfallbehälter zur Leerung an die öffentliche Straße stellen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Kenntnisnahme der Mitteilung
- Beachtung der Belange der Abfallentsorgung bei der Entwurfsbearbeitung

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 10	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: 1.2.7 Untere Straßenverkehrsbehörde Zum geplanten Bebauungsplan in der Stadt Eberswalde, OT Finow bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim keine Einwände. Die zuständige Verkehrsbehörde ist die der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde. Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der Unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eberswalde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) einzureichen. Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist. Hierzu ist ein Antrag mit Markierungs- und Beschilderungsplänen für das Wohngebiet bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass gegen den geplanten Bebauungsplan keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur verkehrsrechtlichen Sicherung der Arbeitsstelle sowie die zur Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen werden beachtet und an die verantwortlichen Stellen und Unternehmen weitergeleitet.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung und Weiterleitung der Hinweise		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 11	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: 1.3 Keine Hinweise und Anregungen Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.		
Stellungnahme der Verwaltung: - kein Abwägungsbedarf		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren:		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 12	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 31.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: 2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die nicht genutzten Grundstücke der Konversionsfläche "ehemaliger Hubschrauberlandeplatz" in der Stadt Eberswalde, OT Finow sind verkehrlich gut erreichbar. Es handelt sich hierbei um eine Stadtrandlage, die jedoch für eine Nachnutzung trotzdem geeignet ist. Der geplanten Nutzung "Wohnen" wird zugestimmt. Die Variante, ein neu geplantes Wohngebiet mit Stichstraßen/Sackgassen zu erschließen und teilweise Hammerstielgrundstücke auszubilden, sollte lediglich als Ausnahme eine Lösung für vorhandene Grundstücke sein, die über keine anderen Möglichkeiten der Erschließung verfügen. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies ist bei den vorliegenden geplanten Erschließungsvarianten nicht gegeben. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Der Entwurfsplanung wird Variante 3 als Vorzugsvariante zu Grunde gelegt. Die Optimierung der Anbindung an das bestehende Straßennetz wird dabei geprüft. Die Stichstraße mit Wendehammer soll zugleich als Spiel- und Aufenthaltsfläche im Anschluss an die Grünflächen fungieren und deshalb nicht „durchgebunden“ werden. Die Straßenführung ist so konzipiert, dass sie zur Verkehrsberuhigung beiträgt.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Zustimmung - Berücksichtigung der Variante Nr. 3 als Vorzugsvariante im Zuge der Entwurfsbearbeitung</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 13	Einwender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin- Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow- Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 25.04.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen: - In dem Mittelzentrum Eberswalde ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne raumordnerische Begrenzungen möglich (Ziel 4.5, Abs. 1 LEP B-B). - Die Planung schließt im Sinne von Ziel 4.2 LEP B-B an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Hinweise: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Stand die Planung auch mit den Zielfestlegungen des LEP HR vereinbar sein wird.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass die angezeigte Planungsabsicht derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen gibt, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und bezüglich der umweltbezogenen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP HR ist zwischenzeitlich mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (für Berlin: GVBl. S. 294; für Brandenburg: GVBl. II Nr. 35) als Rechtsverordnung in Kraft getreten. Der Hinweis, dass nach gegenwärtigem Stand die Planung auch mit den Zielfestlegungen des LEP HR vereinbar sein wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird dementsprechend angepasst.</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Die Hinweise zum Übersenden der fertigen Satzungsdokumente (digital), zur elektronischen Beteiligung sowie hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten werden zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Kenntnisnahme der Hinweise
- Berücksichtigung des LEP HR im Entwurf

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 15	Einwender: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	Datum der Stellungnahme: 22.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" der Stadt Eberswalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes (VLP) Eberswalde-Finow befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" der Stadt Eberswalde. <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" der Stadt Eberswalde liegt ca. 1,9 km nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des VLP Eberswalde-Finow. Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb des für den VLP Eberswalde-Finow bestimmten beschränkten Bauschutzbereichs in der Form und der Abmessungen des § 17 LuftVG (a. F.). Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Der VLP Eberswalde-Finow ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstige Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt mit einem Radius von 2,5 km. Für den FBP ist ein Höhenbezugspunkt von 35,3 m über NHN festgesetzt. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Planungsziele (Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern mit 1 bis 2 Vollgeschossen) gegenwärtig nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" der Stadt Eberswalde.</p> <p>Hinweise:</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.
3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.
4. Die Beteiligung im o.g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass derzeit gegen den Bebauungsplan Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur temporären Genehmigungspflicht während der Bautätigkeit werden ebenso zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde nachträglich beteiligt - es bestehen keine Einwände gegen die Planung (siehe laufende Nummer 29).

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 14	Einwender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 21.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und bezüglich der umweltbezogenen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen, wird ebenso zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 16	Einwender: Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 21.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Innerhalb des 5,1 ha großen Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes, befinden sich ca. 2,54 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg. Die Waldfläche (siehe Karte) ist von einer lockeren, ca. 5- 20 Jahre alten Gehölzsukzession der Baumarten Gemeine Kiefer, Aspe und Robinie geprägt, welche laut Planunterlagen nicht erhalten werden soll und folglich in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden muss. Der Bebauungsplan soll hierzu waldrechtlich qualifiziert werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde weist das Plangebiet (mit Änderung v 18.12.2018) als "Wohnbaufläche" aus. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist, gem. § 8 (2) LWaldG, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Auch ist die Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von derart herausragender Bedeutung, dass die Genehmigung versagt werden sollte. Auf der potentiellen Waldumwandlungsfläche ruhen keine kompensationserhöhenden Waldfunktionen. Das forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverhältnis beträgt 1 : 1. Gemäß § 8 (3) LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung auszugleichen. „Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1: 1 soll die Kompensation durch Erstaufforstung erbracht werden"(VV § 8 LWaldG2), um dem im § 1 LWaldG festgeschriebenen Walderhalt Rechnung zu tragen. Für die Vorhabenträgerin bedeutet dies, dass eine 2,54 ha große, geeignete Ersatzaufforstungsfläche möglichst in unmittelbarer Nähe zur Waldumwandlungsfläche, mindestens jedoch im betroffenen Naturraum (Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet) nachzuweisen ist. Stehen im betroffenen Naturraum nachweislich keine geeigneten Ersatzaufforstungen zur Verfügung, so kann auf benachbarte Naturräume zurückgegriffen werden. Die Ersatzaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als "laubholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumartenanteil" (standortgerecht und gebietsheimisch) nachzuweisen. Die Stadt Eberswalde als Vorhabenträgerin und Flächeneigentümerin ist von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung befreit. Um den Anforderungen eines waldrechtlich qualifizierten Bebauungsplanes gemäß des Gemeinsamen Erlasses MIR- MLUV gerecht zu werden, muss dieser verbindlich nachstehende Angaben enthalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme -- Erstaufforstung (Lage, Größe, EA-Bescheid ...) 2. Maßnahmenbeschreibung -- Pflanzenanzahl, Baumarten, Kulturpflegen, Nachbesserungen ... 3. Fristsetzung für Maßnahmendurchführung 4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen 5. u. U. besondere Genehmigungstatbestände ... 		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG unterliegt die "Rodung von Wald im Sinne des BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart" von 1 ha bis weniger als 5 ha einer "standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls". Das Prüfverfahren ist vom Vorhabenträger im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt weiterhin den Bebauungsplan waldderechtlich zu qualifizieren. Die Sachverhaltsdarstellung zum bestehenden Waldfläche sowie zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird dementsprechend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Erforderliche Ersatzaufforstungsflächen sind zu suchen und auf Eignung zu prüfen.

Das schließt eine mit der Erstaufforstung verbundene standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs.2 UVPG ein.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Aufstellung des Bebauungsplanes als waldderechtlich qualifiziert
- Bereitstellung geeigneter Ersatzaufforstungsflächen

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 17	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 21.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p> <p>Immissionsschutz Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes. Hierfür wurden derzeit drei Bebauungsvarianten erarbeitet. Die geplante besondere Art der baulichen Nutzung, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Bereich ist geprägt durch vorhandene emittierende gewerbliche Nutzungen und teilweise angrenzende Wohnbebauung. Die Fläche des BBP Nr. 606 stellt sich gegenüber den vorhandenen Betrieben als heranrückende schutzbedürftige Wohnbebauung dar. Äußerungen hierzu erfolgten bereits im Rahmen der 1. Änderung des FNP. Der Aussage in den vorliegenden Unterlagen zur Kurzbeschreibung des Umweltzustandes (Schutzgut Mensch) "Unter Berücksichtigung des vorhandenen mehrgeschossigen Wohngebäudes in der Karl-Marx-Str.* Nr. 35-38 kann davon ausgegangen werden, dass Beschränkungen für die Gewerbebetriebe bzw. Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen sind ... " kann ohne weitere gutachterliche Untersuchungen zur bestehenden bestandsgeschützten Situation der vorhandenen Gewerbebetriebe nicht gefolgt werden. * Anmerkung des Fachamtes: korrekt muss "Karl-Marx-Ring" heißen</p> <p>Das Planungsziel zu den Erwartungen des Schutzanspruches innerhalb des Plangebietes ist zu benennen. Im weiteren Planverfahren sind gutachterlich die Auswirkungen der Geräuschemissionen der vorhandenen bestandsgeschützten Gewerbebetriebe zu ermitteln und zu bewerten. Ggf. sind dann geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu untersuchen und in die Festsetzungen aufzunehmen. Es wird empfohlen, hierfür in einer Bestandserfassung die Betriebe im angrenzenden Bereich des Plangebietes zu ermitteln, die geeignet sind, Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches hervorzurufen. Erkenntnisse des Landesamtes für Umwelt zum Standort der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Autoverwertungsanlage, die sich nördlich des Plangebietes befindet, können hierfür zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin liegen im Landesamt für Umwelt Erkenntnisse zur Prognose der Geräuschimmissionen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahren (Nutzungsänderung Gewerbegrundstück; Az.: 00926-07-12) vor.</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Lärmemissionen auf den Geltungsbereich der Planung werden mithilfe eines Gutachtens untersucht und bewertet. Dabei werden sowohl die Auswirkungen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe als auch die Geräuscheinwirkung durch Luft- und Straßenverkehrslärm überprüft. Untersuchungsgrundlage bilden für den Anlagenlärm die TA Lärm sowie für den Straßenverkehrslärm die DIN 18005.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Kenntnisnahme der Mitteilung
- Anfertigung eines schallschutztechnischen Gutachtens

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 18	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 21.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung		
Stellungnahme der Verwaltung: keine Abwägungserfordernis		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren:		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 19	Einwender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 20.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>Geplant ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf ca. 5 ha. Die Verbände weisen darauf hin, dass auf der Planfläche, die sich mitunter durch Standorte trockener Ausbildung und Gehölzsukzession auszeichnet, u.a. insbesondere geschützte Reptilienarten vorhanden sind. Neben Blindschleiche, Ringelnatter und Zauneidechse wurde im Gebiet auch die Schlingnatter angetroffen (s. Foto). Letztere ist in der FFH-RL/Anhang IV aufgeführt und in der RL-Brdbg als stark gefährdet gelistet.</p> <p>Die Verbände fordern daher eine nochmalige Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Bei Bestätigung von Vorkommen der Schlingnatter wird eine FFH-VP gefordert. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist auch der Umgang mit der Zauneidechsenpopulation verbindlich zu regeln. Hier sind zumindest CEF-Maßnahmen notwendig sowie ein Einfangen und Umsetzen vorhandener Tiere. Es ist zu prüfen, ob hierfür eine Ausnahmegenehmigung einzuholen ist.</p> <p>Aufgrund des trockenwarmen Standortes' sollten auch Insektengruppen (u.a. Wespen / Bienen, Schmetterlinge, Heuschrecken) untersucht werden. Da uns die Biotopkartierung und die Potentialanalyse nicht vorliegen ist auch nicht einschätzbar, wie tiefgründig und somit belastbar diese Aufnahmen einzuschätzen sind.</p> <p>Die Verbände fordern daher eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und die Kenntnisgabe naturschutzrelevanter Unterlagen, einschließlich der weiteren Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und der Prüfung möglicher Alternativflächen. Letzteres wird angeraten, da erkennbar ist, dass sich auf dieser Konversionsfläche durchaus ökologisch wertvolle Strukturen sukzessiv entwickelt haben.</p> <p>Die geplante dichte Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern würde eine völlige Zerstörung bisheriger Strukturen und Lebensräume zur Folge haben - unabhängig davon, welche Variante realisiert wird.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Entscheidung, die Flächen auf dem ehemaligen Hubschrauberlandeplatz für eine Wohnbauentwicklung zu nutzen, wurde bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen. Auf Alternativflächen konnte nicht zurückgegriffen werden, da es im Ortsteil Finow keine ähnlichen im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke gibt.</p> <p>Im Vorfeld einer Entwicklung bedurfte es umfassender Sanierungsmaßnahmen. Dabei standen der Abriss der bestehenden Objekte sowie die allgemeine Altlastenbeseitigung im Zentrum. Durch die ausgedehnte Versiegelung des Bodens, zahlreiche Haufwerke mit Bauschutt, Schrott oder Betonabbruch sowie der allgemeinen Kontamination des Bodens mit Kohle, Bauschutt und Schlacke war es notwendig, fast das gesamte Areal zu beräumen.</p> <p>Die Sanierungsmaßnahme stellt Eingriffe in die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie in Lebensräume geschützter Arten dar. Demgegenüber stehen der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Umsetzung städtischer Planungskonzepte (INSEK), die Möglichkeit zur Eigentumbildung sowie die allgemeine Fortentwicklung der Ortsteile. Mit Durchführung der Sanierungsmaßnahme war ein Erhalt der ökologisch wertvollen Sukzessionsstadien nicht</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

möglich. Der mit der Sanierung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte jedoch in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde und wurde zugleich durch eine ökologische Baubegleitung sachgerecht überwacht.

Es wurden folgende Gutachten erstellt: Orientierendes Artenschutzgutachten (Biotopkartierung, Reptilien, Potenzialanalyse Brutvögel und Fledermäuse) vom August 2017, Artenschutzkonzept vom Juni 2019.

Die Altlastensanierung des Standortes ist abgeschlossen und wurde so durchgeführt, dass eine Wohngebietsentwicklung nun möglich ist. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die naturschutzrechtlichen Belange im Zuge Erarbeitung des Umweltberichtes beachtet und bewertet sowie im erforderlichen Umfang geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges für die einzelnen Tierarten erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Beteiligung im weiteren Verfahren
- Fortführung der Planung am Standort

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 20	Einwender: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	Datum der Stellungnahme: 06.05.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht, wird zur Kenntnis genommen. Auch die Mitteilungs- und Auskunftspflicht im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin übermittelt.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 21	Einwender: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 08.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Belange Bodendenkmalschutz sind nicht betroffen. Archäologische Funde sind unverzüglich anzuzeigen.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht, wird zur Kenntnis genommen. Auch die Mitteilung zur Anzeige archäologischer Funde wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin übermittelt.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 22	Einwender: E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	Datum der Stellungnahme: 30.04.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 17. April 2019 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im nordöstlichen Bereich wird der Geltungsbereich lediglich von unseren 1 kV Kabeln tangiert. Sollte die Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, insbesondere im Zufahrtbereich zum Baugebiet, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. Zur weiteren Erschließung der Planstraße und den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich (Grunderschließung). Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren.</p>		
<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Anschluss des Plangebietes an das Versorgungsnetz werden ebenso zur Kenntnis genommen und zur Abstimmung bzw. Koordinierung der Vorhabenträgerin übermittelt.</p>		
<p>Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung - Übermittlung der Stellungnahme an Vorhabenträgerin</p>		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 23	Einwender: GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Datum der Stellungnahme: 26.04.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Für die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH besteht keine Betroffenheit. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der oben genannten Anlagenbetreiber. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 24	Einwender: GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Datum der Stellungnahme: 30.04.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Betroffenheit besteht, sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung und Hinweise		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 25	Einwender: Polizeipräsidium Frankfurt/Oder Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Barnim Werner-v.-Siemens-Straße 8 16321 Bernau	Datum der Stellungnahme: 29.04.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände zur Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird über mögliche Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung informiert.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 26	Einwender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 08.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Der im BPL Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" genannte Geltungsbereich kann an die öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Straße Karl-Marx-Ring angeschlossen werden. Der ZWA selbst plant in diesem Bereich keine eigenen Erschließungsmaßnahmen. Weitergehende Forderungen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen seitens des ZWA nicht. Hinweis: Über die Flurstücke 1536 und 482 verläuft eine Trinkwasseranschlussleitung zum Flurstück 483 (Friedhof). Im Zuge einer Erschließung des Baugebietes mit Trinkwasserversorgungsanlagen ist die bestehende Anschlussleitung des Friedhofes neu einzubinden. Der mögliche Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage im Karl-Marx-Ring hat eine Schachttiefe von 1,55 m ab Oberkante Deckel.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Anschlussfähigkeit an bestehende Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Der ausreichende Detaillierungsgrad bezüglich der Umweltprüfung wird ebenso zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der bestehenden Trinkwasserleitung zum Flurstück 483 befinden sich Vorhabenträgerin und ZWA in Abstimmung. Es ist beabsichtigt, die Leitung im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zurückzubauen. Die Trinkwasserversorgung des Flurstücks 483 wird zukünftig über die Biesenthaler Straße erfolgen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung - Neueinbindung der Trinkwasserversorgung zum Flurstück 483		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 27	Einwender: Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 09.05.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o. g. Plan nicht.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anmerkungen zum Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Kenntnisnahme der Mitteilung		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 28	Einwender: Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	Datum der Stellungnahme: 06.05.2020
Zusammenfassung		
Einwendung: Keine Hinweise oder Einwände. Viel Erfolg bei der Realisierung. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.		
Stellungnahme der Verwaltung: kein Abwägungsbedarf		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren:		

**Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 29	Einwender: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	Datum der Stellungnahme: 13.05.2020
Zusammenfassung		
Einwendung: Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
Stellungnahme der Verwaltung: kein Abwägungsbedarf		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren:		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nummer: 30	Einwender: Flugplatz Eberswalde Finow GmbH Am Flugplatz 1 16227 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 20.05.2020
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>Als Eigentümer und Betreiber des Flugplatzes Eberswalde Finow nehmen wir zum Entwurf des B-Plans "Christel-Brauns-Weg" wie folgt Stellung: In einer Entfernung von ca. 1.200m Luftlinie zum B-Plangebiet befindet sich der Flugplatz Eberswalde Finow, welcher für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen bis 14t Abflugmasse zugelassen und in Betrieb ist. Während die im B-Plangebiet zu erwartende Bebauung höhenmäßig kein Hindernis für die örtliche Einflugschneise des Flugplatzes darstellt, ist die mit dem Flugbetrieb einhergehende Lärmbelastung zu beurteilen. Im Jahr 2007 wurde für die damals im Landesentwicklungsplan und in der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg für den Flugplatz Eberswalde Finow vorgesehene Entwicklung zum Regionalflughafen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Fluglärmgutachten wurde für ausgewählte Immissionsorte eine Bewertung der Fluglärmbelastung vorgenommen. Dem B-Plangebiet am nächsten liegt der Bereich Jahnstraße 7. Dieser Bereich liegt am äußeren Rand der 55dB (A) Isophone "In dieser Zone ist die Planung von Allgemeinen Wohngebieten zulässig, es sollte jedoch beachtet werden, dass von einzelnen Fluglärmereignissen doch eine deutliche Störung ausgehen kann. Auf die Planung von lärmsensiblen Einrichtungen sollte im Bereich dieser Zone verzichtet werden." (Zitat Auszug aus ROV) Wenn auch das ROV für einen zukünftigen Betrieb von Flugzeugen bis 85t Abflugmasse durchgeführt wurde, unterscheidet sich die Lärmbelastung von kleinen Maschinen bis 14t nur unwesentlich von den großen Flugzeugen, da auch düsengetriebene Jets den Flugplatz benutzen und Propellermaschinen teilweise auch höhere Lärmbelastungswerte haben.</p> <p>Hinsichtlich der Häufigkeit der Flugbewegungen werden die Zahlen aus der Prognose bis 2021 erreicht, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt. Der Flugplatz befindet sich in einem Zulassungsverfahren bei der Luftfahrtbehörde zur Genehmigung eines modifizierten Instrumentenanflugs. Ein positiver Bescheid der Vorprüfung des Luftraumes durch die DSF* wurde bereits erteilt. *Anmerkung des Fachamtes: sehr wahrscheinlich bezieht sich der Einwender auf die Deutsche Flugsicherung (DFS) Die geplante Möglichkeit des Instrumentenanflugs soll vor allem die Sicherheit des Flugbetriebes erhöhen. Auf dem Flugplatz befindet sich die Finow Air Service GmbH, welche u.a. medizinische Flüge für die Deutsche Gesellschaft für Organtransplantationen durchführt. Auch wird der Flugplatz von Rettungshubschraubern zur Auftankung benutzt. Neben seiner geographischen Lage ist der Flugplatz für gewerbliche Unternehmen besonders geeignet, da er keinem Nachtflugverbot unterliegt. Der derzeitige geringe Flugbetrieb wird sich mit Sicherheit erhöhen, wenn der Flugplatz Tegel dauerhaft geschlossen wird und der bisherige Betrieb von Tegel nach Schönefeld</p>		

Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“
Bericht über die frühzeitige Beteiligung
Beschluss über die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 09.02.2021 / zur Stvv-Sitzung am 23.02.2021

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

verlagert wird. Nach der Konzeption der Landesregierungen Berlin/Brandenburg, sollen zukünftig Flüge von kleineren Maschinen von den umliegenden Landeplätzen aufgenommen werden um Schönefeld für den internationalen Linienverkehr zu entlasten. Hierzu sollen ausgewählte Landeplätze im Land Brandenburg insbesondere auch durch die Ermöglichung eines Instrumentenanflugs qualifiziert werden.

Eine städtebauliche Entwicklung in der Nähe des Flugplatzes darf dieser Entwicklungsabsicht nicht entgegenstehen.

Schlussfolgernd erheben wir gegen die beabsichtigte Entwicklung des B-Plangebietes keine Einwände, empfehlen jedoch dringend die Käufer von Baugrundstücken bei der Vermarktung und in den notariellen Kaufverträgen darauf hinzuweisen, dass das Baugebiet in unmittelbarer Nähe eines in Betrieb befindlichen Flugplatzes mit Nachtflugerlaubnis befindet, auf welchem der Flugbetrieb zukünftig noch zunehmen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass gegen die beabsichtigte Planung keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung, bei der Vermarktung der Grundstücke über den möglichen Flugverkehr zu informieren, wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird vorsorglich auf den Flugverkehr hingewiesen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- Kenntnisnahme der Mitteilung
- Aufnahme eines Hinweises zum Flugverkehr